Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 12. Sitzung (18.12.1925)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 62.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt das Staatsministerium den Finanzminister Dr. Köhler, dem Landtag den

Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen

zur Beratung und Entschließung vorzulegen.

Zum Vertreter der Regierung für diese Vorlage wird Oberregierungsrat Seeger bestellt.

Karlsruhe, den 27. November 1925.

Badisches Staatsministerium

Der Staatspräsident

Trunk

Der Finanzminister

Dr. Köhler

Entwurf eines Gesetzes

über

die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . Dezember 1925 das folgende Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Nach näherer Bestimmnug des Finanzministers wird der Gemeindeweg Nr. 20 Konstanz—Singen mit einer Unterhaltungslänge von etwa 31 122 m in den Landstraßenverband aufgenommen.

Begründung.

Die Aufnahme des obengenannten Gemeindeweges in den Landstraßenverband ist, wie aus der Anforderung des Staatsbeitrags im Hauptvoranschlag für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 B VIII § 9 hervorgeht, im Hinblick auf die Steigerung des durchgehenden Verkehrs, insbesondere wegen des immer stärker werdenden Personen- und Lastkraftwagenverkehrs schon seit einiger Zeit in Aussicht genommen. Nachdem der Kreis Konstanz, der die Fürsorge für den Gemeindeweg übernommen hat, sich bereit erklärt hat, die vor der Übernahme in den Landstraßenverband notwendigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, steht der Aufnahme des genannten Weges in den Landstraßenverband gemäß § 2 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285, grundsätzlich nichts mehr entgegen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Arbeiten steht noch nicht genau fest, es wird deshalb vorgeschlagen, den Zeitpunkt der Aufnahme in den Landstraßenverband dem Finanzminister zu überlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 62 a.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushaltsausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen (Drucks. Nr. 62).

Berichterstatter: Abg. von Au.

Der Landtag wolle

1. dem genannten Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen,
2. für die zweite Beratung von der Frist des § 49 der Verfassung absehen,
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1925.

Der Vorsitzende: Marum.

Der Berichterstatter: von Au.

№ 63.

Beilage zur Niederschrift über die 12. Sitzung vom 18. Dezember 1925.

Der Finanzminister.

Karlsruhe, den 5. Dezember 192

№ 9005

An den Herrn Präsidenten des Landtags.

Administrativkredit

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Etatgesetzes i der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetz- und Ver ordnungsblatt Seite 518) beehre ich mich, in der An lage das

Verzeichnis der in der Zeit zwischen der letzten Sitzun des Landtags 1924/25 (6. Oktober) und dem Zusammen tritt des Landtags 1925/26 (4. November) erteilte Administrativkredite

in der zur üblichen Verteilung nötigen Anzahl von Abdrucken ergebenst mitzuteilen.

Dr. Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der in der Zeit zwischen der letzten Sitzung des Landtags 1924/25 (6. Oktober) und dem Zusammentritt des Landtags 1925/26 (4. November) erteilten

Administrativkredite.

O.-Z.	Betreff	Tag und Nummer der Entschließung des Staatsministeriums	Bewilligter Betrag
			RM
	Ministerium des Innern.		
1.	Kosten der Schlichtungsausschüsse	22. Oktober 1925 Nr. 11519	20000

Zu Ordnungszahl 1.

Nach § 14 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleiches zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I S. 259) sind die Kosten der Schlichtungsausschüsse, die bisher vom Reich ersetzt wurden, vom 1. Oktober 1925 ab von dem Lande zu tragen, das die Schlichtungsausschüsse errichtet hat.

Die Aufwendungen für die in Baden bestehenden 4 Schlichtungsausschüsse (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz) haben im Durchschnitt der Monate April bis August 1925 rund 3400 *RM* monatlich betragen. Der Gesamtbedarf für die Monate Oktober 1925 bis März 1926 beträgt daher $6 \times 3400 =$ rund 20000 *RM*

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg